

Stand: November 2018

Informationstext zum Umweltverträglichkeits- prüfungsverfahren

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Der vorliegende Text wurde von ÖKOBÜRO zur Information der Öffentlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Verantwortung übernehmen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Grundlagen und Grundzüge	5
1.1. Was ist das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz	5
1.2. Rechtlichen Grundlagen des Gesetzes	5
1.3. Das UVP-Verfahren als Genehmigungsverfahren?	6
1.4. Ablauf eines UVP-Verfahrens	7
1.5. Aufbau des Gesetzes	8
2. Anwendungsbereich.....	9
2.1. UVP-pflichtige Vorhaben.....	9
2.2. Einteilung der aufgelisteten Vorhaben	9
2.3. Schutzwürdige Gebiete	10
2.4. Salami-Taktik und die Kumulierung verschiedener Vorhaben	10
2.5. Die Kumulierung verschiedener Vorhaben	11
2.6. Änderungen oder Vergrößerungen bei einem Vorhaben	11
2.7. Feststellung, ob eine UVP durchzuführen ist.....	12
2.8. Einzelfallprüfung	14
3. Verfahrensablauf.....	15
3.1. Vorverfahren	15
3.2. Einleitung des Genehmigungsverfahrens	15
3.3. Großverfahren	15
3.3.1. Zustellung von Schriftstücken durch Edikt.....	15
3.4. Unterschied zwischen vereinfachtem und „normalem“ UVP-Verfahren	16
3.5. Grundsatzgenehmigung	17
3.6. Umweltverträglichkeitserklärung	17
3.7. Öffentliche Auflage	18
3.8. Umweltverträglichkeitsgutachten.....	19
3.9. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	20
3.10. Öffentliche Erörterung.....	20
3.11. Mündliche Verhandlung	20
3.11.1. Kundmachung der mündlichen Verhandlung	21
3.12. Präklusion	21

3.13.	Der UVP-Bescheid	22
3.14.	Die Abnahmeprüfung	23
3.15.	Zuständigkeitsübergang und seine Bedeutung für nachträgliche Abänderungen.....	23
3.16.	Die Nachkontrolle.....	24
4.	Zuständige Behörden und Gerichte.....	25
4.1.	Zuständigkeit der Behörden für das UVP-Verfahren	25
4.2.	Entscheidung über Rechtsmittel	25
5.	Information und Beteiligung der Öffentlichkeit	26
5.1.	Rechte von Einzelpersonen	26
5.2.	Parteien und ihre Rechte	26
5.2.1.	NachbarInnen.....	27
5.2.2.	Bürgerinitiativen	27
5.2.3.	Umweltorganisationen (Umweltschutzorganisationen).....	28
5.2.4.	Weitere Parteien	28
5.3.	Was muss getan werden, um Parteistellung zu erlangen?	28
5.3.1.	NachbarInnen.....	28
5.3.2.	Bürgerinitiativen	29
5.3.3.	Umweltorganisationen	30
6.	Sonderregelungen bei Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken.....	32
6.1.	Der dritte Abschnitt des UVP-G	32
6.1.1.	Ein normales (also nicht vereinfachtes) UVP-Verfahren nach dem dritten Abschnitt ist bei folgenden Vorhaben durchzuführen:.....	32
6.1.2.	Ein vereinfachtes UVP-Verfahren nach dem dritten Abschnitt ist bei folgenden Vorhaben durchzuführen (wenn nicht bereits eine „normale“ UVP durchzuführen ist):	32
6.2.	Unterschied zum teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren	33
6.3.	Zuständigkeit der Behörden.....	34
6.3.1.	Die Zuständigkeiten der/des BMVIT.....	34
6.3.2.	Die Zuständigkeit der Landesregierung	34
6.4.	Ähnlichkeiten zwischen dem zweiten und dem dritten Abschnitt	35
6.5.	Wesentliche Abweichungen des dritten Abschnitts	35
6.5.1.	Doppelte Verfahrensschritte	35
6.5.2.	Eingeschränkter NachbarInnenschutz	35
6.5.3.	Fristen.....	35
6.5.4.	Aufschiebender Rechtsschutz.....	36

Einleitung

Zweck des österreichischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes ist es, die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt im Vorhinein zu prüfen. Dies erfolgt durch eine umfassende und integrative Darstellung und Bewertung, die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dieser Informationstext hat als Ziel, Betroffenen, Umweltschutzorganisationen und Bürgerinitiativen grundlegende Informationen über das Gesetz zu vermitteln, damit sie sich an einem Verfahren beteiligen können. Unter bestimmten Voraussetzungen kann man Partei in diesem Verfahren werden und auch Rechtsmittel gegen die Entscheidung erheben. Umweltschutzorganisationen und Bürgerinitiativen können sich dabei auf das gesamte Umweltrecht beziehen; NachbarInnen nur auf jene Teile, die ihren persönlichen Schutz betreffen. Die Parteien müssen fristgerecht Einwendungen erheben, um die Parteirechte nicht zu verlieren. Darüber hinaus können Umweltschutzorganisationen und seit Beginn 2016 nun auch NachbarInnen eine Entscheidung der UVP-Behörde, die diese im Rahmen eines Feststellungsverfahrens getroffen hat, und die die Nichtdurchführung einer UVP zur Folge hätte, anfechten.

Nach der Darstellung der Grundlagen und Grundzüge des Gesetzes werden dessen Anwendungsbereich, Verfahrensablauf und die Zuständigkeiten erklärt. Außerdem widmet sich ein Kapitel den Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit. Anschließend werden Sonderregelungen für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken dargestellt.

Da das Gesetz sehr umfangreich ist und regelmäßig durch einige Novellierungen geändert wurde, lässt der Rahmen dieses Infotexts nicht immer ein näheres Eingehen auf Details, Ausnahmen oder Sondervorschriften zu. Es wurde versucht, den Text möglichst umfassend und aktuell, aber dennoch leicht verständlich zu halten.

1. Grundlagen und Grundzüge

1.1. Was ist das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) sieht vor, dass vor der Genehmigung bestimmter, besonders großer Vorhaben (gemeint sind damit Projekte) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

In der UVP werden die möglichen Umweltauswirkungen, welche durch ein Vorhaben verursacht werden könnten, im Vorhinein untersucht und abgeschätzt. Relevante Umweltaspekte sind:

- Menschen und die biologische Vielfalt der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume;
- Fläche und Boden;
- Wasser;
- Luft und Klima;
- Landschaft; und
- Sach- und Kulturgüter.

Zeigt sich durch die UVP, dass schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Umwelt durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind, und können diese nicht verhindert oder auf ein verträgliches Ausmaß reduziert werden, wird die Genehmigung verwehrt und das Vorhaben darf nicht verwirklicht werden. Andernfalls hat die UVP-Behörde gegebenenfalls durch Bedingungen und Auflagen sicherzustellen, dass ein Vorhaben „umweltverträglich“ im Sinne des UVP-G ist.¹

1.2. Rechtlichen Grundlagen des Gesetzes

Die rechtliche Grundlage des österreichischen UVP-G ist die Richtlinie der Europäischen Union über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie oder UVP-RL)². Das UVP-G ist die österreichische Umsetzung dieser Richtlinie.

¹ § 1 Abs 1 UVP-G lautet:

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen und die biologische Vielfalt der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

² RL 85/337/EWG.

Das UVP-G muss daher stets an diese Richtlinie angepasst sein. Andernfalls, also wenn die UVP-RL bzw. eine ihrer Novellen nicht oder nur mangelhaft umgesetzt wurde, liegt ein Verstoß gegen EU-Recht vor. Dies kann zu Vertragsverletzungsverfahren führen. Darüber hinaus ist in einem solchen Fall unter Umständen die UVP-RL direkt anzuwenden.³

In bestimmten Fällen hat ein österreichisches Gericht den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu befragen, ob eine Bestimmung des UVP-G die richtige Anwendung des EU-Rechts gewährleistet. Diesen Vorgang nennt man „Vorabentscheidung“. Der EuGH wird häufig aufgefordert Entscheidungen zur UVP zu treffen, besonders in jenen Bereichen, die den Zugang zu Information und zu Gerichten betreffen.

Am 15. Mai 2014 ist eine umfassende Novelle der UVP-Richtlinie in Kraft getreten.⁴ Nicht alle Neuerungen der UVP-RL haben jedoch Auswirkungen auf das UVP-G, in einigen Bereichen erfüllt dieses nämlich bereits die Vorgaben auch der neuen Fassung der UVP-RL. Wo die Novelle der UVP-RL jedoch wesentliche Folgen für das österreichische UVP-G hat, wird dies in den jeweiligen Kapiteln dieses Informationstextes erwähnt.

1.3. Das UVP-Verfahren als Genehmigungsverfahren?

Das UVP-Verfahren stellt in Österreich das konzentrierte rechtliche Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben dar. Das bedeutet, dass in der Regel nur ein einziges Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, in dem über alle für ein Vorhaben erforderlichen Genehmigungen entschieden wird. Dies betrifft alle nach Bundes- oder nach Landesrecht erforderlichen Genehmigungen und umfasst verschiedenste Materien, wie zB: Wasserrecht, Naturschutzrecht, Baurecht, Denkmalschutz, etc.

- Dabei hat die UVP-Behörde die Genehmigungsbestimmungen der jeweiligen Bundes- und Landesgesetze mitanzuwenden (§ 3 Abs 3 UVP-G), also zB jene des WRG, der jeweiligen Bauordnung, des Denkmalschutzgesetzes, etc.
- Neben dem UVP-Verfahren müssen in der Regel keine weiteren Genehmigungen für ein Vorhaben eingeholt werden.
- Wenn die UVP-Genehmigung rechtskräftig ist, kann daher mit der Verwirklichung des Vorhabens begonnen werden.

Obwohl im Rahmen des konzentrierten Genehmigungsverfahrens verschiedenste Materien abgehandelt werden, wird es „Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren“ genannt. Einen Teil dieses Verfahrens bildet die eigentliche Prüfung der Umweltauswirkungen, die letztlich die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens zum Ergebnis hat.⁵ Dieser Teil des Verfahrens wird mitunter als „UVP im engeren Sinn“ bezeichnet. Diese Terminologie wird auch im vorliegenden Text verwendet.

³ Siehe EuGH 21.03.2013, Rs C-244/12 (Flughafen Salzburg), abrufbar unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=135401&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1008633>

⁴ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0052&qid=1402407448208&from=EN>

⁵ Die UVP-Richtlinie der EU lässt auch den Weg offen, die UVP vor den jeweiligen Genehmigungsverfahren durchzuführen. Dieser Weg wurde in einigen Mitgliedsstaaten, bspw. in Deutschland, gewählt.

Ist von „UVP im engeren Sinn“ die Rede, sind also insbesondere jene Verfahrensschritte gemeint, die zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens bzw. der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkung führen. Mit „UVP-Verfahren“ ist hingegen das gesamte konzentrierte Genehmigungsverfahren gemeint.

Bei Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken sind die Regelungen etwas abweichend, da ihre Verfahren nur teilkonzentriert sind (siehe dazu Kapitel 6).

1.4. Ablauf eines UVP-Verfahrens

Das BMNT stellt auf seiner Homepage ein Ablaufschema zur Verfügung, welches die wichtigsten Verfahrensschritte übersichtlich darstellt. Dieses ist abrufbar unter:

https://www.bmnt.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/AllgemeineszurUVP.html

Das folgende Beispiel illustriert den Ablauf eines UVP-Verfahrens. Nähere Informationen zu den einzelnen Verfahrensschritten finden Sie in den entsprechenden Kapiteln dieses Informationstextes.

- Formal beginnt das UVP-Verfahren mit der **Einbringung des Genehmigungsantrages** durch ProjektwerberInnen bei der Behörde (§ 5 Abs 1). Dabei haben die ProjektwerberInnen auch die **Umweltverträglichkeitserklärung** vorzulegen (§ 5 Abs 1 iVm § 6), welche zugleich den inhaltlichen Kern des UVP-Verfahrens darstellt (siehe unter Punkt 3.2. und 3.6. dieses Textes).
- Die Dokumente werden dann von der Behörde an verschiedene Stellen übermittelt (§ 5 Abs 3 ff) und bei der **Standortgemeinde** und bei der UVP-Behörde selbst zur **öffentlichen Einsicht** aufgelegt (§ 9, siehe unter Punkt 3.7.).
- Mit der öffentlichen Auflage beginnt eine **Frist** zu laufen, innerhalb welcher **Umweltschutzorganisationen** und auch **Bürgerinitiativen Parteistellung** erlangen können (siehe unter Punkt 5.3.).
- Die Behörde hat einen **Zeitplan** für den Ablauf des Verfahrens im Internet zu veröffentlichen (§ 7 Abs 1, siehe unter Punkt 3.2.).
- Die Behörde prüft die Stellungnahmen und gibt Amtssachverständigen den Auftrag, ein **Umweltverträglichkeitsgutachten** (UV-GA) zu erstellen (§ 12), welches nach Fertigstellung schließlich **veröffentlicht** wird (§ 13, siehe unter Punkt 3.8.).

Im „**vereinfachten Verfahren**“ (siehe unter Kap. 3.4.) wird kein UV-GA sondern eine **zusammenfassende Bewertung** der Umweltauswirkungen (ZBU) erstellt (§ 12a), welche nicht veröffentlicht wird (siehe unter Punkt 3.9.).

- Vor der Entscheidung findet in der Regel eine **mündliche Verhandlung** statt (§ 16, siehe unter Punkt 3.11.), deren Termin schon mit der Kundmachung der öffentlichen Auflage bekannt gegeben werden kann (§ 9 Abs 3).

- In der Folge trifft die Behörde die **Entscheidung** über den Genehmigungsantrag (siehe unter Punkt 3.12.). Diese Entscheidung muss **veröffentlicht** werden (§ 17 Abs 7).
- Die **Fertigstellung** eines zuvor genehmigten Vorhabens ist der Behörde anzuzeigen. Diese hat zu prüfen, ob die Vorgaben des Genehmigungsbescheides eingehalten wurden (**Abnahmeprüfung**, § 20, siehe unter Punkt 3.13.).
- Mit dem Abnahmebescheid geht die **Zuständigkeit** auf jene Behörden über, welche nach den Materiegesetzen für die einzelnen Fachbereiche zuständig sind (§ 21, siehe unter Punkt 3.14.).
- Bei Vorhaben, die im „normalen“ UVP-Verfahren genehmigt wurden, haben die zuständigen Behörden gemeinsam **zwischen drei und fünf Jahre** nach Fertigstellung zu prüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird (**Nachkontrolle**, § 22, siehe unter Punkt 3.15.).

Vor dem UVP-Genehmigungsverfahren wird häufig ein sogenanntes Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs 7 durchgeführt. In diesem wird untersucht, ob das konkrete Vorhaben überhaupt einer UVP-Pflicht unterliegt (siehe unter Punkt 2.6). Nur wenn dies bejaht wird, kommt es anschließend zum konzentrierten Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G.

1.5. Aufbau des Gesetzes

Das UVP-G gliedert sich in sechs Abschnitte, wobei die ersten drei sowie der sechste Abschnitt besonders wichtig sind.

Der erste Abschnitt (§ 1 ff) behandelt allgemeine Fragen zur UVP und regelt unter anderem, welche Vorhaben bzw. Änderungen von Vorhaben UVP-pflichtig sind, für welche Vorhaben die UVP-Pflicht im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu ermitteln ist und wann jeweils das vereinfachte oder das „normale“ Verfahren anzuwenden ist.

Der zweite Abschnitt (§ 4 ff) regelt das UVP-Verfahren für alle Vorhaben mit Ausnahme von Bundesstraßen oder Eisenbahn-Hochleistungsstrecken.

Das UVP-Verfahren für Bundesstraßen oder Eisenbahn-Hochleistungsstrecken wird im dritten Abschnitt (§ 23 ff) geregelt, welcher sich häufig auf den ersten und zweiten Abschnitt bezieht bzw. Abweichungen davon klarstellt.

Der sechste Abschnitt (§ 39 ff) enthält schließlich wieder gemeinsame Bestimmungen für sämtliche UVP-Verfahren. Dazu zählen etwa die Regeln über die Behördenzuständigkeit (§ 39), oder auch die nicht unbedeutenden Übergangsbestimmungen (§ 46).

2. Anwendungsbereich

2.1. UVP-pflichtige Vorhaben

Der Anwendungsbereich des UVP-G erstreckt sich auf knapp 90 Vorhabenstypen. Diese sind in Anhang 1 des UVP-G aufgelistet. Gemeinsam ist diesen Projektkategorien, dass bei ihnen (potentiell) mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Zu diesen Vorhabenstypen zählen bspw.:

- besonders große Industrieanlagen (zB Chemie, Zement, Stahl etc);
- Kraftwerke;
- Müllverwertungsanlagen;
- Massentierhaltungen;
- Skipisten;
- Einkaufszentren;
- Straßen und Eisenbahntrassen.

Die meisten dieser Vorhaben sind erst ab einem bestimmten Schwellenwert UVP-pflichtig (zB je nach Produktionskapazität eines Kraftwerks, Anzahl der Tiere in einem Großstall, Länge einer Straße). Diese Schwellenwerte sind ebenfalls in Anhang 1 geregelt.

Sonderregelungen gibt es für UVP-Verfahren bei Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungstrecken. Die UVP-Tatbestände für diese Vorhaben werden nicht in Anhang 1 aufgelistet, sondern eigens in den §§ 23a und 23b geregelt (siehe dazu unten Kapitel 6.).

2.2. Einteilung der aufgelisteten Vorhaben

Anhang 1 gliedert sich in drei Spalten, welchen unterschiedliche Funktionen zukommen.⁶

- Spalte 1 enthält Vorhaben, die jedenfalls einem normalen UVP-Verfahren zu unterziehen sind;
- Spalte 2 enthält Vorhaben, die jedenfalls einer UVP im vereinfachten Verfahren⁷ (§ 3 Abs 1 letzter Satz) zu unterziehen sind;

⁶ Der Einleitungstext zu Anhang 1 lautet:

„In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die ‚Neuerrichtung‘, der ‚Neubau‘ oder die ‚Neuerschließung‘ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.“

⁷ Zum vereinfachten Verfahren siehe unten 3.4.

- Spalte 3 enthält Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten, für die im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzustellen ist, ob überhaupt eine UVP-Pflicht gegeben ist (siehe Punkt 2.6.). Wird dies bejaht, ist eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die einzelnen Tatbestände der Spalten werden regelmäßig ergänzt oder verändert. Im Zuge der Novelle 2012⁸ wurde zB die Probebohrung und Förderung von Schiefergas mittels hydromechanischen Aufbrechens von Gesteinsschichten („Fracking“) in Spalte 1 eingefügt.⁹ Mit der Novelle 2018 werden u.a. die Grenzwerte für Windkraftanlagen erhöht.

Spalte 3 unterscheidet sich von Spalte 1 und 2 durch ihre niedrigeren Schwellenwerte. Auf diese Art gewährleistet das UVP-G, dass schutzwürdige Gebiete (zB Gebiete, die sehr empfindlich, schützenswert, oder schon stark belastet sind) besondere Beachtung erhalten.

2.3. Schutzwürdige Gebiete

In Anhang 2 des UVP-G sind fünf Arten von schutzwürdigen Gebieten festgelegt:

- Kategorie A: besonderes Schutzgebiet (insbesondere Naturschutzgebiete wie Natura 2000, seit der UVP-G Novelle 2009 auch UNESCO-Weltkulturerbestätten)
- Kategorie B: Alpinregion
- Kategorie C: Wasserschutz- und Schongebiet
- Kategorie D: belastetes Gebiet (Luft)
- Kategorie E: Siedlungsgebiet

Bei den Schutzgebieten der Kategorien A, C, D und E ist zu berücksichtigen, dass Anhang 2 nur dann Anwendung findet, wenn das jeweilige Schutzgebiet am Tag der Einleitung des Verfahrens formell ausgewiesen bzw. gelistet ist (§§ 3 Abs 4, 24 Abs 6). Es genügt daher einerseits nicht, dass es in einer bestimmten Region zu regelmäßigen Luft-Grenzwertüberschreitungen (zB Feinstaub) kommt, wenn von der zuständigen Behörde bzw. vom Gesetzgeber kein Schutzgebiet ausgewiesen wurde. Andererseits sind auch erst nachträglich ausgewiesene Schutzgebiete nicht beachtlich. Ein Vorhaben kann also nicht im Nachhinein durch Ausweisung eines Schutzgebietes UVP-pflichtig (nach Spalte 3 des Anhanges 1) werden.

2.4. Salami-Taktik und die Kumulierung verschiedener Vorhaben

Auch kleinere Vorhaben, die für sich betrachtet keinen Schwellenwert bzw. kein Kriterium des Anhanges 1 erfüllen, können im Einzelfall aufgrund ihrer räumlichen Nähe zu anderen Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen entfalten. Ohne eigene Bestimmungen wären solche Vorhaben jedoch, trotz ihrer in Summe erheblichen Auswirkungen, nicht UVP-pflichtig. Logische Konsequenz wäre, dass ProjektwerberInnen ihre Vorhaben derart aufsplintern, dass die jeweiligen Teil-Vorhaben keiner UVP unterzogen werden müssen. Dies könnte einerseits in zeitlicher Hinsicht geschehen, in

⁸ BGBl. I Nr. 77/2012.

⁹ In dieser Hinsicht bietet Österreich weitergehenden Schutz, als durch die UVP-Richtlinie vorgeschrieben, da das Ziel einiger Umweltorganisationen, Fracking auf EU-Ebene per se der UVP-Pflicht zu unterstellen, in der letzten Revision der UVP-Richtlinie abgelehnt wurde.

dem ein Vorhaben in verschiedene Ausbaustufen unterteilt wird, die nacheinander eingereicht und genehmigt werden. Andererseits könnte ein Vorhaben auch auf verschiedene ProjektträgerInnen aufgeteilt werden, die ihre jeweiligen (Teil-)Vorhaben dann sogar gleichzeitig verwirklichen könnten, ohne dass diese einzelnen Vorhaben jeweils UVP-pflichtig wären.

Als Antwort darauf sieht das UVP-G Sonderbestimmungen vor, aus denen sich auch in solchen Fällen eine UVP-Pflicht ergeben kann. Dies geschieht durch die Zusammenrechnung der Auswirkungen verschiedener Vorhaben, die in räumlichem Zusammenhang stehen, sowie durch Sondertatbestände für Änderungen von Vorhaben.

2.5. Die Kumulierung verschiedener Vorhaben

Nach § 3 Abs 2 UVP-G ist bei Vorhaben, die isoliert betrachtet keiner UVP-Pflicht unterliegen, unter folgenden Voraussetzungen durch Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit anderen Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine UVP durchzuführen ist:

- Das Vorhaben selbst erreicht zumindest 25 % des Schwellenwertes;
- das Vorhaben steht mit anderen (geplanten oder bereits bestehenden) Vorhaben des gleichen Typs¹⁰ in räumlichem Zusammenhang; **und**
- diese erreichen gemeinsam mit dem beantragten Vorhaben den Schwellenwert des Anhanges 1.

Von Bedeutung ist, dass es sich bei den Vorhaben, die zur Kumulierung herangezogen werden, um „andere“ Vorhaben handeln muss. Handelt es sich beispielsweise um verschiedene Ausbaustufen ein und desselben Projekts, liegt eine „Änderung“ eines bereits bestehenden Vorhabens vor und sind hierfür die eigenen Regeln über die UVP-Pflicht solcher Änderungen anzuwenden (siehe dazu sogleich unter 2.6). Ein „anderes“ Vorhaben liegt dann vor, wenn die einzelnen Vorhaben verschiedene BetreiberInnen haben oder wenn sie nicht in sachlichem Zusammenhang stehen.¹¹

Seit der UVP Novelle 2017¹² ist darüber hinaus klargestellt, dass sich die Regeln über die Kumulation auf neue Projekte beziehen und nicht bereits laufende oder sogar schon (teil-) genehmigte Projekte betreffen.

2.6. Änderungen oder Vergrößerungen bei einem Vorhaben

Wie bereits erwähnt, können auch Änderungen bzw. Erweiterungen bestehender Vorhaben zu einer UVP-Pflicht führen (§ 3a). In der Regel, aber nicht immer, ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Einzelfallprüfung (EFP) durchzuführen (zur EFP siehe unten Punkt 2.7.).

¹⁰ Vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, § 3.

¹¹ Vgl. *Umweltsenat*, 20.12.2002, US 6A/2002/7-43.

¹² BGBl. I Nr. 111/2017.

Vereinzelt enthält Anhang 1 eigene Tatbestände für Änderungen von Vorhaben. Fällt ein Projekt unter einen solchen Änderungstatbestand, ist auf Grund einer EFP festzustellen, ob die Änderung UVP-pflichtig ist (§ 3a Abs 1 Z 2).

Für sonstige Änderungen von Vorhaben ist eine EFP durchzuführen, wenn das Vorhaben bereits jetzt oder nach Verwirklichung der Änderung einen Schwellenwert des Anhanges 1 erreicht und die Änderung selbst eine Kapazitätsausweitung von 50 % des Schwellenwertes umfasst. Falls im Anhang 1 kein Schwellenwert für diesen Vorhabentyp angeführt ist, ist eine EFP durchzuführen, wenn die Kapazitätsausweitung mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität umfasst (§ 3a Abs 2 und 3).

Für die Beurteilung der UVP-Pflicht einer Änderung nach den dargestellten Bestimmungen (§ 3a Abs 1 Z 2, Abs 2 und Abs 3) gilt folgende Summierungsregel (§ 3a Abs 5):

- Heranzuziehen ist die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden, zuzüglich der beantragten Änderung.
- Die beantragte Änderung selbst muss jedoch zumindest eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes (oder – falls kein Schwellenwert festgelegt ist – der bisher genehmigten Kapazität) aufweisen.

Fällt die Änderung eines Vorhabens in eine der Kategorien der Spalte 1 oder 2 und erreicht die Änderung selbst den dortigen Schwellenwert zur Gänze, ist jedenfalls eine UVP (ohne Einzelfallprüfung) durchzuführen (§ 3a Abs 1 Z 1). Dies wird auch die „100%-Regel“ genannt.

Auch für Änderungen von Vorhaben besteht eine Sonderbestimmung über die Kumulierung von räumlich zusammenhängenden Vorhaben (§ 3a Abs 6). Diese entspricht im Wesentlichen der Kumulierungsregel für Neuvorhaben (siehe oben unter 2.4.).

2.7. Feststellung, ob eine UVP durchzuführen ist

Um Rechtssicherheit darüber zu erlangen, ob ein Vorhaben einer UVP zu unterziehen ist, besteht die Möglichkeit, dies in einem eigenen, vorgelagerten Verfahren bindend festzustellen – dem Feststellungsverfahren (§ 3 Abs 7). Wird ein solches durchgeführt und eine UVP-Pflicht bejaht, wird darin ebenfalls darüber entschieden, ob ein reguläres oder ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Die Behörde muss ein Feststellungsverfahren durchführen, wenn dies beantragt wird. Einen Antrag können nur folgende Personen bzw. Institutionen stellen:

- die/der ProjektwerberIn
- die mitwirkenden Behörden [das sind insbesondere jene Behörden, die zuständig wären, wenn kein UVP-Verfahren durchgeführt würde, also zB die jeweilige Baubehörde (vgl. § 2 Abs 1)]
- die/der UmweltanwältIn

Ein Feststellungsverfahren kann aber auch von Amts wegen durch die UVP-Behörde selbst eingeleitet werden. Andere Personen, Bürgerinitiativen oder Umweltorganisationen können die Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach derzeitiger Rechtslage nicht beantragen. Ob jedoch den in § 3 Abs 7a genannten, also eingetragenen Umweltorganisationen und NachbarInnen, ein solches Antragsrecht zukommt, ist eine umstrittene Rechtsfrage. Das Bundesverwaltungsgericht sah ein solches Antragsrecht gegeben¹³, die Entscheidung wurde jedoch vom Verwaltungsgerichtshof wegen Unzuständigkeit des BVwG aufgehoben¹⁴. Der VwGH setzte sich nicht inhaltlich, sondern nur verfahrensrechtlich mit der Frage auseinander, daher ist wohl davon auszugehen, dass die Behörden einen solchen Antrag auf Feststellung von nicht genannten Personen zurückweisen. Möglich ist jedenfalls, in Materienverfahren (also solchen nach den einzelnen Gesetzen wie der Bauordnung, Gewerbeordnung, u.ä.) die UVP-Pflicht vorzubringen. Diese ist dann von der jeweiligen Behörde zu prüfen.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Feststellungsverfahrens ist die UVP-Behörde, also die jeweilige Landesregierung (für Bundesstraßen und Hochleistungstrecken siehe Punkt 6)¹⁵. Ihre Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen per Bescheid (sogenannter „Feststellungsbescheid“) zu treffen und im Internet zu veröffentlichen, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sowie „in geeigneter Form“ kundzumachen (siehe Punkt 3.8.).

Parteistellung und das Recht, eine Beschwerde bei dem Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben im Feststellungsverfahren:

- die/der ProjektwerberIn
- die Standortgemeinde
- die/der UmweltanwältIn

Anerkannte Umweltorganisationen (siehe Punkt 5.3.) haben zwar keine Parteistellung, können gegen einen negativen Feststellungsbescheid (wenn also die UVP-Pflicht verneint wird) jedoch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben.¹⁶ Seit der UVP-G Novelle 2016¹⁷, welche das EuGH Urteil „Gruber“¹⁸ umsetzt, ist dies auch NachbarInnen erlaubt.

Bürgerinitiativen kommt im Feststellungsverfahren weder Parteistellung noch ein Beschwerderecht zu.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat keine (umfassende) Parteistellung, sondern lediglich ein Anhörungsrecht. Gleiches gilt für die mitwirkenden Behörden. Diese haben jedoch darüber hinaus weiterhin das Recht, ein Feststellungsverfahren zu beantragen (siehe oben).

Das Feststellungsverfahren dient dem Zweck, im Vorfeld eines – womöglich aufwendigen – UVP-Verfahrens bindend festzustellen, ob überhaupt eine UVP durchzuführen ist. Wie bereits dargestellt, unterliegen manche Vorhaben jedoch nicht per se einer UVP-Pflicht, sondern ist eine solche vom

¹³ BVwG vom 11.2.2015, W104 2016940-1/3E.

¹⁴ VwGH 2.8.2016, Ro 2015/05/0008.

¹⁵ Zur abweichenden Zuständigkeit bei Bundesstraßen und Hochleistungstrecken siehe unten Kapitel 6.

¹⁶ Zu diesem Zwecke haben anerkannte Umweltorganisationen ab dem Tag der Veröffentlichung einer solchen Entscheidung im Internet das Recht auf Akteneinsicht.

¹⁷ BGBl. I Nr. 4/2016.

¹⁸ EuGH vom 16.4.2015, C-570/13.

Ergebnis einer sogenannten „Einzelfallprüfung“ abhängig. Eine Einzelfallprüfung kann nur im Rahmen eines Feststellungsverfahrens durchgeführt werden. In jenen Fällen, in denen die UVP-Pflicht durch Einzelfallprüfung ermittelt wird, ist die Durchführung eines Feststellungsverfahrens daher grundsätzlich notwendig.¹⁹

2.8. Einzelfallprüfung

Die Einzelfallprüfung (EFP) ist die Beurteilung durch die Behörde, ob durch ein Vorhaben oder eine Vorhabensänderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. mit einer wesentlichen Beeinträchtigung des jeweiligen schützenswerten Lebensraums oder schutzwürdigen Gebietes zu rechnen ist. Die Behörde beschränkt sich dabei auf eine Grobprüfung. Eine genauere Betrachtung erfolgt erst im Genehmigungsverfahren (falls ein solches durchzuführen ist).

Eine EFP ist in folgenden Fällen durchzuführen:

- bei Vorhaben der Spalte 3, also bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten²⁰
- bei Änderungen bestehender Vorhaben²¹
- bei der Kumulierung von Vorhaben²²

Die bei der EFP zu berücksichtigenden Kriterien sind (§ 3 Abs. 4):

- Merkmale des Vorhabens (Größe, Abfallerzeugung, Nutzung natürlicher Ressourcen, etc.)
- Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit, Regenerationsfähigkeit, etc.)
- Merkmale der potentiellen Umweltauswirkungen des Vorhabens (Ausmaß, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, etc.)

Je nach Ergebnis der EFP stellt die Behörde bescheidmäßig fest, ob das Vorhaben einer UVP-Pflicht unterliegt. Ist dies der Fall, darf das Vorhaben ohne UVP-Genehmigung nicht verwirklicht werden.

Stellt eine Behörde fest, dass keine UVP durchzuführen ist, sind nunmehr auch NachbarInnen dazu berechtigt, gegen diesen Bescheid Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Wer in dem Fall als NachbarIn gilt, regelt § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G. Es sind im Wesentlichen jene Personen, die durch Errichtung, Betrieb oder Bestand gefährdet oder belästigt werden könnten.

ProjektwerberInnen steht die Möglichkeit offen, auf die Durchführung der EFP zu verzichten und stattdessen („freiwillig“) direkt die Durchführung einer UVP zu beantragen. Dies sorgt für eine Verfahrensbeschleunigung und ist vor allem dann sinnvoll, wenn davon auszugehen ist, dass die Einzelfallprüfung ohnehin zu dem Ergebnis führen würde, dass eine UVP durchzuführen ist.

¹⁹ Es sei denn, der Projektwerber/die Projektwerberin verzichtet auf die Einzelfallprüfung und leitet direkt, sozusagen freiwillig, ein UVP-Verfahren ein.

²⁰ Siehe oben unter Kap. 2.2.

²¹ Mit Ausnahme der 100-%-Regel; siehe unten Kap. 2.5.

²² Siehe Kap. 2.4.

3. Verfahrensablauf

3.1. Vorverfahren

Vor Einleitung des (regulären oder vereinfachten) Genehmigungsverfahrens kann die/der ProjektwerberIn einen Antrag auf Durchführung eines Vorverfahrens stellen (§ 4 Abs 1). Dieses Verfahren erfolgt auf freiwilliger Basis und dient der Unterstützung der Projektwerberin/des Projektwerbers bei der Erstellung der mit dem Genehmigungsantrag einzureichenden Unterlagen.

3.2. Einleitung des Genehmigungsverfahrens

Das UVP-Verfahren wird durch einen Antrag der Projektwerberin/des Projektwerbers auf Durchführung eines Genehmigungsverfahrens eingeleitet (§ 5 Abs 1). Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung (siehe unter Punkt 3.6.) beizulegen. Die Behörde kann festlegen, dass die/der ProjektwerberIn Angaben und Unterlagen, die zur Beurteilung der Umweltauswirkungen nicht notwendig sind, in einem späteren Stadium nachreichen kann (§ 5 Abs 2 zweiter Satz).²³

Nach Einreichung des Genehmigungsantrags hat die Behörde einen Zeitplan für den Ablauf des UVP-Verfahrens zu erstellen (§ 7). Nach § 7 Abs 2 und 3 ist die Entscheidung über den Genehmigungsantrag bei normalen UVP-Verfahren spätestens nach neun Monaten, bei vereinfachten UVP-Verfahren spätestens nach sechs Monaten, zu treffen.²⁴

3.3. Großverfahren

Ein Verwaltungsverfahren kann als Großverfahren geführt werden, wenn voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt sein werden (§ 44a Abs 1 AVG). Ob dies der Fall ist, entscheidet die Behörde jeweils selbst anhand einer Prognose. Sieht sie die Voraussetzung als erfüllt an, so kann sie (und wird in der Regel auch) das Verfahren als Großverfahren führen. Für Großverfahren gelten spezielle Verfahrensbestimmungen, die wesentliche Erleichterungen für die Behörde vorsehen. Die Entscheidung hat die Behörde bei der Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages (bzw. der öffentlichen Auflage; siehe dazu unten Punkt 3.7) zu treffen. Auf die Besonderheiten von Großverfahren wird in den jeweiligen Kapiteln hingewiesen. Der überwiegende Teil der UVP-Verfahren wird als Großverfahren geführt.

3.3.1. Zustellung von Schriftstücken durch Edikt

Eine der Besonderheiten von Großverfahrens ist, dass behördliche Schriftstücke durch Edikt zugestellt werden können (§ 44f AVG). Hierzu hat die Behörde zu verlautbaren, dass das jeweilige Schriftstück bei der Behörde zur öffentlichen Einsicht aufliegt. Diese Verlautbarung hat zumindest

²³ Diese Bestimmung wurde durch die UVP-G-Novelle 2012 eingeführt.

²⁴ Zur abweichenden Frist in Verfahren nach dem dritten Abschnitt siehe unten Kap. 6.5.

- im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen; und
- im Amtsblatt zur Wiener Zeitung

zu erfolgen.²⁵ Die Parteien können jedoch die unverzügliche Zusendung des Schriftstückes verlangen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung gilt das Schriftstück als zugestellt.

3.4. Unterschied zwischen vereinfachtem und „normalem“ UVP-Verfahren

Das vereinfachte Verfahren wurde zwecks Verfahrensbeschleunigung eingeführt. Allerdings bringt es erhebliche Einschränkungen mit sich in Bezug auf die Prüftiefe der UVP.

Hinsichtlich der Prüftiefe liegt der entscheidende Unterschied darin, dass in einem normalen UVP-Verfahren ein Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12) erstellt wird, bei einem vereinfachten Verfahren hingegen nur eine „zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen“ (ZBU, § 12a; siehe unter Punkt 3.9.).

Die Rechte der Öffentlichkeit in einem normalen UVP-Verfahren umfassen zB die Parteistellung für Bürgerinitiativen und Umweltschutzorganisationen, mit der Möglichkeit, an vielen Verfahrensschritten teilzunehmen, und das Recht gegen einen Bescheid Beschwerde zu erheben. In einem vereinfachten UVP-Verfahren ist nach § 19 UVP-G für Bürgerinitiativen (siehe unter Punkt 5.2.) hingegen nur eine Beteiligtenstellung vorgesehen. Diese Ausnahmebestimmung ist aber wegen Europarechtswidrigkeit nicht anzuwenden, wodurch Bürgerinitiativen nun auch im vereinfachten Verfahren Parteistellung zukommt.²⁶

Weitere Besonderheiten des vereinfachten Verfahrens sind (§ 3 Abs 1):

- Die Anforderungen an die UVE sind gemildert (keine Angaben zu Immissionszunahme, Bestanddauer des Vorhabens sowie zu Maßnahmen zur Nachsorge, zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle).
- Es findet keine Nachkontrolle nach dem UVP-G statt (§ 22 Abs 1, siehe unter Punkt 3.15.).
- Es kann kein Meditationsverfahren beantragt werden.
- Die Entscheidungsfrist beträgt sechs statt neun Monate.

Mittlerweile stellt das vereinfachte Verfahren den Regelfall dar. Während es zu einem normalen Verfahren nur bei Vorhaben der Spalte 1 des Anhangs 1 sowie bei äquivalenten Änderungen (§ 3a Abs 1 Z 1; siehe dazu oben unter Punkt 2.5.) kommt, ist bei sämtlichen sonstigen UVP-pflichtigen Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

²⁵ Anm.: nicht zwischen 15.7-25.8 und 24.12-6.1.

²⁶ VwGH 27.09.2018, Ro 205/06/0008.

3.5. Grundsatzgenehmigung

Eine Sonderregelung, die vor allem bei großen, komplexen Vorhaben zu einer Verfahrenserleichterung führen soll, enthält § 18. Dem zufolge besteht die Möglichkeit, ein UVP-Genehmigungsverfahren nach dem zweiten Abschnitt in ein Grundsatz- und ein anschließendes Detailverfahren aufzuteilen. Eine solche Aufteilung erfolgt, wenn sie erstens von der/dem ProjektwerberIn beantragt wird und die Behörde sie darüber hinaus für zweckmäßig erachtet.

Ist beides der Fall, so spricht die Behörde zunächst über alle Belange ab, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind. Die Grundsatzgenehmigung hat auch einen Ausspruch darüber zu enthalten, welche Bereiche den Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben. Darüber wird dann in separaten, nachfolgenden Verfahren entschieden. Unterlagen, die erst für die Detailgenehmigungen notwendig sind, muss die/der ProjektwerberIn erst im Detailverfahren vorlegen.

Zwangsläufig stellt sich die Frage nach der konkreten Abgrenzung zwischen Grundsatz- und Detailgenehmigung, also welche Belange „zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich“ sind. In der Praxis wurde dieser Begriff recht weit ausgelegt, dem Grundsatzverfahren also eine große Bedeutung beigemessen. So muss jedenfalls die „UVP im engeren Sinn“ bereits vollständig im Grundsatzverfahren durchgeführt werden und hat die Behörde hinsichtlich aller Genehmigungsvoraussetzungen bereits eine grundsätzliche Entscheidung zu treffen. Es können also keine einzelnen Materien zur Gänze dem Detailverfahren vorbehalten werden.²⁷

§ 18 Abs 3 normiert eine Sonderregel für den Fall, dass sich in Bezug auf ein bereits grundsätzlich genehmigtes Vorhaben im Laufe des Detailverfahrens Änderungen ergeben. Diese können im Zuge der Detailgenehmigung bewilligt werden, wenn

- sie den Ergebnissen der UVP (nach § 17 Abs 2 bis 5) nicht widersprechen; und
- die Parteien und Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

3.6. Umweltverträglichkeitserklärung

Die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) ist der inhaltliche Kern des UVP-Verfahrens (§ 6). Dies gilt auch für vereinfachte Verfahren. Sie ist von der/dem ProjektwerberIn auszuarbeiten und gemeinsam mit dem Genehmigungsantrag der Behörde zu übergeben. Die UVE hat folgende Punkte zu enthalten:

- eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang (im Detail siehe § 6 Abs 1 lit a);

²⁷ Vgl. Umweltsenat, 17.04.2009, US 5A/2008/24-19.

- Alternativen zum beantragten Vorhaben, soweit diese von der/dem ProjektwerberIn geprüft wurden, sowie die wesentlichen Auswahlgründe;
- eine Beschreibung der erheblich beeinträchtigten Umwelt (Ist-Zustandsbeschreibung);
- eine Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Prognose), einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter;
- eine Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen;
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen der Punkte 1 bis 5;
- gegebenenfalls eine Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der geforderten Unterlagen;
- gegebenenfalls einen Hinweis auf durchgeführte Strategische Umweltprüfungen mit Bezug zum Vorhaben.

Von einzelnen Punkten kann abgesehen werden, wenn diese für das Vorhaben nicht relevant sind oder ihre Vorlage der/dem ProjektwerberIn nicht zugemutet werden kann.

Aufbauend auf der UVE wird im Laufe des Verfahrens das Umweltverträglichkeitsgutachten (UV-GA, § 12) oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (ZBU, § 12a) erstellt, das/die inhaltlich die Entscheidungsgrundlage der Behörde darstellt.

Das Stellungnahmerecht des Bundesumweltamtes und dessen Gutachten wurden mit der UVP-G Novelle 2017 gestrichen.

3.7. Öffentliche Auflage

Die von der/dem ProjektwerberIn eingebrachten Unterlagen (insbesondere jedenfalls der Genehmigungsantrag und die UVE) müssen mindestens sechs Wochen in der Standortgemeinde und bei der UVP-Behörde zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden (§ 9 Abs 1).

Die Bevölkerung ist über die öffentliche Auflage der Projektunterlagen entsprechend zu informieren. Dies erfolgt mittels Kundmachung per Edikt im Internet (auf der Webseite der Landesregierung), in einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, sowie in einer Zeitung, die in der Standortgemeinde verbreitet ist.

Die Kundmachung hat die folgenden Informationen zu enthalten (§ 9 Abs 3):

- Gegenstand des Antrages und Beschreibung des Vorhabens;
- Informationen über die Behördenzuständigkeit und die UVP-Pflicht;
- Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme in die Unterlagen;
- Hinweis auf das Stellungnahmerecht; und
- Informationen über die Partei- oder Beteiligtenstellung von Bürgerinitiativen.

Die Behörde muss das Vorhaben im Internet kundmachen und hat dabei eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sowie die Zusammenfassung der UVE gemäß § 6 Abs 1 Z 6 zugänglich zu machen (§ 9 Abs 4). Die im Internet veröffentlichten Daten sind bis zur Rechtskraft des verfahrensbeendenden Bescheides online zu halten.

Während der sechs Wochen kann jede Person zu dem Vorhaben Stellung nehmen (§ 9 Abs 5). Die Stellungnahmen sind der UVP-Behörde zu übermitteln. Bürgerinitiativen müssen während der Auflagefrist eine Stellungnahme einschließlich der erforderlichen Unterstützungsunterschriften einbringen, um am „normalen“ UVP-Verfahren als Partei teilnehmen zu können. Auch Umweltorganisationen müssen während der Auflagefrist begründete Einwendungen einbringen, um Parteistellung zu erlangen (siehe im Detail unter Punkt 5.3.).

3.8. Umweltverträglichkeitsgutachten

Ein Umweltverträglichkeitsgutachten (UV-GA) ist eine umfassende fachliche Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens. Das UV-GA wird nicht im vereinfachten, sondern nur im „normalen“ Verfahren, also bei Vorhaben der Spalte 1 Anhang 1, erstellt (§ 12 Abs 1). Zuständig für die Erstellung des UV-GA ist die UVP-Behörde, die hierfür Sachverständige beauftragt.

Im UV-GA soll geprüft werden, ob bzw. unter welchen Bedingungen und Auflagen ein Projekt umweltverträglich im Sinne des UVP-G ist. Diese Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der von den ProjektwerberInnen vorgelegten Unterlagen (inklusive der UVE), der eingelangten Stellungnahmen sowie sonstiger der Behörde vorliegender Gutachten und Unterlagen zum geplanten Vorhaben.

Auch das UV-GA hat eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten (§ 12 Abs 6).

Während den ProjektwerberInnen und den mitwirkenden Behörden und Amtsorganen das UV-GA sofort zu übermitteln ist (§ 13 Abs 1), werden andere Parteien nicht persönlich darüber informiert.

Das UV-GA ist jedoch bei der UVP-Behörde und in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen lang zu öffentlichen Einsicht aufzulegen und diese öffentliche Auflage „in geeigneter Form“ kundzumachen (§ 13 Abs 2).

Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignete Form, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können, und unter welcher Adresse sie erfolgen (§ 42 Abs 1a AVG). Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter davon voraussichtlich Kenntnis erlangt. Dies ist etwa durch die Schaltung von Zeitungsinseraten oder durch Postwurfsendungen der Fall. Die besonderen Kundmachungsvorschriften durch großes Edikt (siehe unter Punkt 3.3.) sind jedoch nicht anzuwenden, da § 13 Abs 2 lediglich von „geeigneter Form“ spricht.

Weiters können sich die Parteien selbst Abschriften anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann den Beteiligten auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden. Erforderlichenfalls hat die Behörde der Gemeinde eine ausreichende Anzahl von Kopien oder Ausdrucken zur Verfügung zu stellen (§ 42b AVG iVm § 13 Abs 2 UVP-G).

3.9. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (ZBU) ist eine fachübergreifende Gesamtschau zur Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens. Als solche muss sie kein eigenes Gutachten sein und hat nicht die Prüftiefe des UV-GA. Die ZBU ist für Vorhaben der Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 (also im vereinfachten Verfahren) zu erstellen (siehe auch unter Punkt 3.6.).

Wie beim UV-GA sind die von den ProjektwerberInnen vorgelegten Unterlagen (inklusive UVE), die eingelangten Stellungnahmen, sowie sonstige der Behörde vorliegenden Gutachten und Unterlagen zum geplanten Vorhaben zu berücksichtigen.

Anders als beim UV-GA gibt es keine öffentliche Auflage der ZBU, die Öffentlichkeit muss nicht über die ZBU informiert werden. Sie muss lediglich den ProjektwerberInnen, den mitwirkenden Behörden und den Amtsparteien – unverzüglich – übermittelt werden (§ 13 Abs 1).

3.10. Öffentliche Erörterung

In Großverfahren besteht die Möglichkeit, dass unter der Leitung der UVP-Behörde eine öffentliche Erörterung stattfindet. Jede/Jeder kann daran teilnehmen und Fragen zum Vorhaben stellen. Die Behörde kann auch die Sachverständigen hinzuziehen. Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der öffentlichen Erörterung sind durch Edikt²⁸ kundzumachen. Im Gegensatz zu mündlichen Verhandlung (siehe sogleich unter Punkt 3.11.) ist die Durchführung der öffentlichen Erörterung fakultativ (also nicht zwingend) und dürfen die Ergebnisse der öffentlichen Erörterung nicht als Ermittlungsergebnisse von der Behörde berücksichtigt werden.

3.11. Mündliche Verhandlung

Eine mündliche Verhandlung dient der Erläuterung des Projekts und der Anhörung der Parteien und ihrer Vorbringen zum Projekt. Den Beteiligten soll die Gelegenheit gegeben werden, sich im Verfahren zu äußern, Stellung beziehen und Unklarheiten ausräumen zu können. In der Praxis wird in mündlichen Verhandlungen das Projekt genau erörtert, Sachverständige werden befragt und den Parteien kommt das Recht zu, eine Stellungnahme abzugeben. Gerade Unklarheiten oder scheinbare Widersprüche in Sachverständigen-Gutachten sollen in der Verhandlung aufgeklärt werden und Fragen der Betroffenen bestmöglich beantwortet werden. Welche Rechte dabei jeder/jedem Einzelnen zukommen, lesen sie ausführlich unter Kapitel 5 nach.

²⁸ Siehe oben unter Punkt 3.3.

Eine mündliche Verhandlung ist grundsätzlich zwingend durchzuführen (§ 16 Abs 1), damit die Öffentlichkeit und die Parteien die Möglichkeit haben, sich über das Verfahren und dessen Gutachten zu informieren. Sofern es sich um ein Großverfahren handelt, ist die mündliche Verhandlung öffentlich, dh für jeden zugänglich; andernfalls ist die Teilnahme auf die Beteiligten des Verfahrens beschränkt (vgl § 40 AVG).

Die mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn während der Auflagefrist keine Stellungnahme mit begründeten Bedenken bzw. innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet (§ 16 Abs 1). Dies kann angesichts der fraglichen Rechtsfolgen zur Präklusion (siehe dazu Kapitel 3.12) aber unsicher erscheinen, weshalb im Zweifel wohl für eine mündliche Verhandlung zu entscheiden ist. Seit der UVP-G Novelle 2018 ist es auch möglich, dass die mündliche Verhandlung auf bestimmte Fachbereiche eingeschränkt wird, wenn nur zu diesen Einwendungen erhoben wurden (§ 16 Abs 1 letzter Satz).

Außerdem kann die Behörde das Ermittlungsverfahren bei Entscheidungsreife, auch für einzelne Teilbereiche, für geschlossen erklären. Diese Erklärung bewirkt ein Neuerungsverbot, dh dass danach keine neuen Einsprüche, Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden können (§ 16 Abs 3).

3.11.1. Kundmachung der mündlichen Verhandlung

In welcher Form die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu erfolgen hat, hängt davon ab, ob es sich um ein Großverfahren handelt.

Liegt kein Großverfahren vor, so hat die Behörde bekannte Beteiligte durch persönliche Verständigung zur mündlichen Verhandlung zu laden (§ 41 Abs 1 AVG). Dabei ist das Zustellgesetz anzuwenden. Darüber hinaus ist die Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen (§ 16 Abs 1).

Wenn es sich hingegen um ein Großverfahren gemäß § 44a AVG handelt, kann die Behörde die mündliche Verhandlung durch Edikt anberaumen (§ 44d AVG iVm § 44a Abs 2 Ziffer 4 AVG). Eine persönliche Ladung gemäß § 41 Abs 1 AVG ist in diesem Fall nicht notwendig. Auch in Großverfahren ist darüber hinaus die Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde verpflichtend.

Der Termin der mündlichen Verhandlung kann auch bereits im Edikt der öffentlichen Auflage kundgemacht werden (§ 9 Abs 3 letzter Satz). Auch dann hat jedoch zusätzlich eine Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde zu erfolgen (§ 16 Abs 1).²⁹

3.12. Präklusion

Mit dem Urteil C-137/2014 vom 15.10.2015 zum Thema Präklusion ließ der Europäische Gerichtshof aufhorchen. Im Gegenständlichen Verfahren entschied der EuGH, dass die Präklusion kein Hindernisgrund für das Einbringen neuer Punkte in Rechtsmitteln im UVP Verfahren darstellt.

²⁹ Vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkommentar UVP-G 2000, § 9.

Die zuvor geltende Regelung in Österreich (wie auch in Deutschland) war derart, dass Einwendungen, die bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht vorgebracht wurden, nicht mehr im Rechtsmittelverfahren geltend gemacht werden konnten. Das heißt, dass beispielsweise eine Verletzung der Gewerbeordnung, die im Verfahren nicht thematisiert wurde, mit dem Rechtsmittel der Beschwerde nicht mehr aufgegriffen werden konnte. Ebenso war es bisher nicht möglich, gegen UVP Bescheide ein Rechtsmittel einzulegen, wenn keine Teilnahme im Erstverfahren erfolgte.

Nach dem Urteil des EuGH ist es nunmehr nicht zulässig, in europarechtlich determinierten Verfahren wie der UVP, die Rechtsmittelbefugnis an die Parteistellung im ersten Verfahren zu knüpfen und den Umfang auf das Vorbringen im ersten Verfahren zu beschränken. Dies bedeutet nicht den kompletten Wegfall der Präklusion, d.h. die Beschränkung bzw. Befristung zur Erlangung der Parteistellung im Erstverfahren ist wohl auch weiterhin zulässig. Hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens kann jedoch Präklusion nicht mehr als Ausschlussgrund geltend gemacht werden.

3.13. Der UVP-Bescheid

Im Rahmen des konzentrierten Genehmigungsverfahrens entscheidet die UVP-Behörde in einem einzigen Bescheid, ob bzw. unter welchen Auflagen und Bedingungen das Vorhaben zulässig ist. Bei dieser Entscheidung berücksichtigt die Behörde:

- die Genehmigungsvoraussetzungen aller auf das Vorhaben anzuwendenden Materiengesetze (Wasserrechtsgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Forstgesetz, usw.); und
- die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G.

Diese zusätzlichen Genehmigungskriterien werden in Art. 17 Abs. 2 aufgelistet und betreffen die Begrenzung von Schadstoffemissionen, den Schutz von Menschen sowie speziell der NachbarInnen, die Vermeidung von Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen und den Umgang mit Abfällen. Sie gewährleisten, dass unabhängig davon, welche Materiengesetze zur Anwendung kommen, bei allen UVP-pflichtigen Vorhaben derselbe Umweltschutzstandard angesetzt wird. Sie haben auch das Ziel, dass eine integrative Bewertung aller Auswirkungen durch Berücksichtigung von Wechselwirkungen, Verlagerungseffekten und Kumulationen erfolgen kann (Art 17 Abs 5).

Fachliche Grundlage des Bescheids sind die Ergebnisse des UVP-Verfahrens (insb UVE, UV-GA oder ZBU, Stellungnahmen, usw; § 17 Abs 4). Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe und Angaben über die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie über die wichtigsten Auflagen und Maßnahmen, welche das Vorhaben umweltverträglich machen, zu enthalten (§ 17 Abs 7 zweiter Satz).

Die Behörde hat durch geeignete Auflagen oder sonstige Vorschriften zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Wären dennoch schwerwiegende Umweltbelastungen zu befürchten, so ist der Genehmigungsantrag abzuweisen (§ 17 Abs 5).

Die Behörde hat den UVP-Bescheid in Verfahren nach dem zweiten Abschnitt „ohne unnötigen Aufschub“, spätestens jedoch nach 9 Monaten bei „normalen“ bzw. nach 6 Monaten bei vereinfachten UVP-Verfahren zu erlassen.

Der Genehmigungsbescheid ist bei der Behörde und in der Standortgemeinde für zumindest acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und die Bevölkerung darüber entsprechend in geeigneter Form (zB Postwurfsendungen, Zeitungsinserate, usw. – siehe oben Punkt 3.8.)³⁰ zu informieren. Die Öffentlichkeit ist in jedem Fall auch über das Internet zu informieren (§ 17 Abs 7).

Die Form der Zustellung des Bescheides an die Parteien des Verfahrens hängt davon ab, ob es sich um ein Großverfahren handelt. Ist dies nicht der Fall, ist der Bescheid jeder einzelnen Partei persönlich zuzustellen (die Einzelheiten sind im Zustellgesetz geregelt). In Großverfahren kann der Bescheid den Parteien hingegen gemäß § 44f AVG durch Edikt³¹ zugestellt werden. Diesfalls können Parteien jedoch die unverzügliche Zusendung des Bescheides zu verlangen (§ 44f Abs 2 AVG).

3.14. Die Abnahmeprüfung

Die Fertigstellung eines zuvor genehmigten Vorhabens ist vor der Inbetriebnahme der Behörde anzuzeigen. Diese überprüft daraufhin, ob das Vorhaben der Genehmigung entspricht, und erlässt darüber einen eigenen Bescheid. Dabei wendet sie auch die (zB bau- oder gewerberechtlichen) Bestimmungen über die Inbetriebnahme nach den verschiedenen einschlägigen Materiengesetzen an. Werden bei der Abnahmeprüfung Abweichungen festgestellt, ist deren Beseitigung der/dem ProjektwerberIn im Abnahmebescheid aufzutragen. Geringfügige Abweichungen können jedoch stattdessen direkt im Abnahmebescheid genehmigt werden (siehe zu den Voraussetzungen sogleich unter 3.15.).

3.15. Zuständigkeitsübergang und seine Bedeutung für nachträgliche Abänderungen

Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit grundsätzlich auf jene Behörden über, welche nach den jeweiligen Materiengesetzen für bestimmte Fachbereiche zuständig sind (§ 21), also auf die jeweilige Baubehörde, die zuständige Wasserrechtsbehörde, usw. Auch für die Nachkontrolle nach dem UVP-G sind primär diese Behörden verantwortlich.³²

Soll das Vorhaben nach rechtskräftigem Abschluss eines UVP-Verfahrens geändert werden, so gilt grundsätzlich Folgendes: Handelt es sich um eine UVP-pflichtige Änderung³³, so ist eine UVP-Genehmigung zu beantragen und wird in der Folge ein (selbstständiges) UVP-Verfahren durchgeführt. Unterliegt die Änderung keiner UVP-Pflicht, so sind die nach verschiedenen

³⁰ Siehe zur „geeigneten Form“ näher oben unter Punkt 3.7.

³¹ Siehe oben unter Punkt 3.3.

³² Siehe dazu unten 3.15.

³³ Siehe zur UVP-Pflicht von Änderungen oben Punkt 2.5.

Materiengesetzen erforderlichen Bewilligungen einzeln zu beantragen und werden in der Folge die entsprechenden Genehmigungsverfahren von den jeweiligen Fachbehörden durchgeführt.

Aufgrund des Umfangs vieler UVP-pflichtiger Vorhaben vergehen zwischen der Genehmigung des Vorhabens und dem Übergang der Zuständigkeit an die nach den Materiengesetzen zuständigen Behörden in vielen Fällen mehrere Jahre. Während dieser Zeit erweisen sich häufig Änderungen als notwendig. Für diese Fälle sieht das UVP-G eine Vereinfachung vor. Anstatt die Änderung – entsprechend der soeben dargestellten Grundregel – in einem neuen UVP-Verfahren oder in verschiedenen materienrechtlichen Verfahren genehmigen lassen zu müssen, kann die für das Vorhaben bestehende Genehmigung – trotz deren Rechtskraft – abgeändert werden.

Solche Änderungen des UVP-Bescheides sind vor Zuständigkeitsübergang möglich, wenn (§ 18b):

- sie den Ergebnissen der UVP (nach § 17 Abs 2 bis 5) nicht widersprechen;
- die Parteien und Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen; und
- „die Identität des Vorhabens“ gewahrt bleibt.³⁴

Das heißt im Ergebnis, dass die Öffentlichkeit über Änderungen informiert wird und Gelegenheit haben muss, dazu Stellung zu nehmen. Es darf zu keiner Verkürzung der Beteiligungsrechte kommen. Eine Wiederholung aller Verfahrensschritte ist jedoch nicht notwendig. Die Behörde hat das Ermittlungsverfahren und die UVP insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist (§ 18b).

„Geringfügige Abweichungen“ können auch noch im Abnahmebescheid genehmigt werden (§ 20 Abs 4). Dabei müssen jedoch ebenfalls die soeben zu § 18b dargestellten Voraussetzungen erfüllt sein.

3.16. Die Nachkontrolle

Für Vorhaben der Spalte 1 (also nicht bei vereinfachten Verfahren) haben die UVP-Behörde, die Materienbehörden, auf welche die Zuständigkeiten bereits übergegangen sind, sowie die mitwirkenden Behörden gemeinsam zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und die während des Genehmigungsverfahrens getroffenen Prognosen über die Umweltauswirkungen zutreffen (§ 22).

Diese Nachkontrolle hat grundsätzlich 3 bis 5 Jahre nach Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens zu erfolgen. Die konkrete Frist wird im jeweiligen Abnahmebescheid festgelegt.

³⁴ Am schwierigsten dürften die Beurteilung dahingehend sein, ab wann die Änderungen so groß sind, dass von einem „anderen Vorhaben“ gesprochen werden kann, für welches eine neue und vollständige UVP notwendig wäre. Vgl dazu *Baumgartner/Niederhuber*, RdU 2005, 17 (22), mwN; *List* (Hg), Kommentar zum UVP-G (2005) 89.

4. Zuständige Behörden und Gerichte

4.1. Zuständigkeit der Behörden für das UVP-Verfahren

Wie schon für das Feststellungsverfahren (siehe unter Punkt 2.7) ist auch für das Genehmigungsverfahren die jeweilige Landesregierung zuständig (§ 39 Abs 1), also „UVP-Behörde“. Bis zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsüberganges ist sie für alle Verfahrensschritte, einschließlich Kontrollen und Änderungen, zuständig. Welche Landesregierung konkret zuständig ist, richtet sich nach der Lage des Vorhabens.

Die an sich zuständige Landesregierung kann mit der Durchführung aber auch eine Bezirksverwaltungsbehörde betrauen, welche dann im Namen der Landesregierung entscheidet (§ 39 Abs 1 4. Satz).

Komplexer ist die Zuständigkeit für Verfahren des 3. Abschnitts (Bundesstraßen und Hochleistungstrecken) geregelt. Siehe dazu unten die Punkte 6.1. bis 6.3.

4.2. Entscheidung über Rechtsmittel

Seit 2014 können Entscheidungen in UVP-Verfahren mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht bekämpft werden (§ 40 Abs 1).³⁵ Dies betrifft grundsätzlich sämtliche Entscheidungen im Feststellungs- und im Genehmigungsverfahren, also auch Bescheide der Landesregierung im Zusammenhang mit Bundesstraßen- und Hochleistungstrecken. Eine Ausnahme besteht jedoch für Beschwerden gegen Strafbescheide.³⁶ Die UVP-G Novelle 2017 stellte klar, dass das BVwG auch für Säumnisbeschwerden, also Rechtsmittel gegen Untätigkeit der Behörde zuständig ist.

Gegen eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes kann unter bestimmten Voraussetzungen Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.³⁷

³⁵ Das BVwG wurde als Teil der neuen Verwaltungsreform durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl. I Nr 51/2012) errichtet. Diese Novelle ist am 1.1.2014 in Kraft getreten. Durch eine weitere Novelle (BGBl. I Nr 95/2013) wurde 1. der Umweltsenat, der vorher für Berufungen zuständig war, aufgehoben; und 2. das UVP-G an das neue System der Verwaltungsgerichte angepasst.

³⁶ Strafbar ist zB die Durchführung eines UVP-pflichtigen Vorhabens ohne Genehmigung. Zuständig für die Beschwerde gegen einen Strafbescheid ist das jeweilige Landesverwaltungsgericht.

³⁷ Für weitere Informationen vgl den Informationstext zum Rechtsschutz im Verwaltungsverfahren (<http://www.oekobuero.at/informationstext-zum-rechtsschutz-im-verwaltungsverfahren>)

5. Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

5.1. Rechte von Einzelpersonen

Eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein zentrales Element der UVP. Im Einzelnen hat jedeR das Recht:

- über das Vorhaben informiert zu werden (durch öffentliche Auflage und Kundmachung, § 9);
- zu den aufgelegten Projektunterlagen innerhalb einer gewissen Frist eine Stellungnahme abzugeben (§ 9 Abs 5), welche im UV-GA bzw. in der ZBA sowie im UVP-Bescheid zu berücksichtigen ist (§ 12 Abs 4 Z 2 bzw. § 12a sowie § 17 Abs 4);
- über die Inhalte des UV-GA informiert zu werden (durch öffentliche Auflage und Kundmachung, § 13 Abs 2);
- an einer öffentlichen Erörterung teilzunehmen, wenn eine solche durchgeführt wird;
- bei Großverfahren: an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen (§ 44e AVG); und
- über den Genehmigungsbescheid informiert zu werden (durch öffentliche Auflage und Kundmachung, § 17 Abs 7 und 8).

5.2. Parteien und ihre Rechte

Parteien des Genehmigungsverfahrens³⁸ haben primär allgemein das Recht, sich am Verfahren zu beteiligen, bestimmte eigene Interessen zu schützen und dies auch mit Rechtsmitteln durchzusetzen. Die Parteistellung ist in § 19 UVP-G geregelt.

Zu den wesentlichen allgemeinen Parteirechten³⁹ zählen die Rechte,

- Einwendungen bzw. Stellungnahmen zu erheben;
- auf Zustellung von Bescheiden (kann in Großverfahren auch per Edikt geschehen) (§ 44f AVG);
- auf Parteiengehör;
- auf Akteneinsicht;
- zur mündlichen Verhandlung geladen zu werden (in Großverfahren kann dies ebenfalls durch Edikt geschehen);
- in Großverfahren: unverzüglich die Zustellung eines öffentlich aufgelegten Schriftstückes zu verlangen (§ 44f Abs 2 AVG); und
- auf Erhebung von Rechtsmitteln (Beschwerde an das BVwG, allenfalls Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof).

³⁸ Zur Parteistellung im Feststellungsverfahren siehe oben unter 2.7.

³⁹ Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Informationstext zum Allgemeinen Verwaltungsverfahren: http://www.oekobuero.at/images/doku/Informationstext_zum_Allgemeinen_Verwaltungsverfahren.pdf

5.2.1. NachbarInnen

- Als NachbarInnen zählen alle Personen, die durch das Vorhaben belästigt oder die in ihrer Person oder in ihren „dinglichen Rechten“⁴⁰ gefährdet werden könnten.
- Ebenfalls als NachbarInnen zählen BetreiberInnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten – ihre Parteistellung beschränkt sich jedoch (wenn sie nicht auch gleichzeitig dinglich berechtigt sind) auf den Schutz dieser Personen.
- Personen, die sich nur vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten, haben ausdrücklich **keine** Parteistellung (es sei denn, sie sind dinglich berechtigt).

Die dargestellten Rechte bzw. Interessen von NachbarInnen, wegen denen ihnen Parteistellung zukommt, werden auch „subjektive Rechte“ genannt. Das Recht von Parteien, am Verfahren teilzunehmen, beschränkt sich auf die Wahrnehmung dieser subjektiven Rechte.⁴¹ So kann beispielsweise die Eigentümerin eines angrenzenden Grundstückes wegen befürchteten Lärms auf diesem Grundstück Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid erheben, nicht jedoch wegen befürchteter Beeinträchtigung der regionalen Fauna.

Wie bereits dargestellt, werden im UVP-Verfahren als konzentriertem Genehmigungsverfahren viele verschiedene Materiengesetze angewendet (wie etwa das ForstG oder das WRG). Viele dieser Materiengesetze enthalten eigene Regelungen hinsichtlich der Parteistellung. Diese Regelungen sind auch für das UVP-Verfahren relevant. Wer nach einem – im konkreten UVP-Verfahren angewendeten – Materiengesetz Parteistellung zugesprochen bekommt, ist auch Partei des UVP-Verfahrens.

Solche Regelungen enthält beispielsweise die Gewerbeordnung (GewO). Dort ist geregelt, dass das Eigentum und die Gesundheit der NachbarInnen geschützt sind und diese weiters nicht durch Geruch, Lärm, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise belästigt werden dürfen (§ 74 Abs 2 GewO). Nach der GewO darf es nicht zu einer unzumutbaren Belästigung der NachbarInnen kommen (§ 77 Abs 2 GewO).

5.2.2. Bürgerinitiativen

Im Gegensatz zu NachbarInnen, die nur bestimmte persönliche Benachteiligungen vorbringen dürfen, haben Bürgerinitiativen das Recht, die Einhaltung sämtlicher Umweltschutzvorschriften einzufordern (§ 19 Abs 4). Diese Rechte gehen inhaltlich deutlich über jene der NachbarInnen hinaus. Als Umweltvorschriften, deren befürchtete Verletzung Bürgerinitiativen im Verfahren einwenden können, zählen zB:

- große Teile der Naturschutzgesetze,
- Luft- und Wassergrenzwerte,
- abfallrechtliche Bestimmungen,
- die eigenen Genehmigungskriterien des UVP-G,
- uvm

⁴⁰ Dingliche Rechte sind Rechte an einer Sache, die gegenüber Jedermann gelten. Klassisches Beispiel ist das Eigentum.

⁴¹ Natürlich stehen ihnen auch die der Allgemeinheit zukommenden Rechte zu (siehe oben 5.1.).

Bürgerinitiativen haben in „normalen“ und (trotz gegenteiliger Regelung in § 19 UVP-G) in vereinfachten UVP-Verfahren Parteistellung (siehe Punkt 3.4).

5.2.3. Umweltorganisationen (Umweltschutzorganisationen)

Umweltorganisationen (Umweltschutzorganisationen) können in UVP-Verfahren ebenso wie Bürgerinitiativen die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften fordern. Auch Umweltorganisationen stehen diese Rechte sowohl im „normalen“, als auch im vereinfachten UVP-Verfahren zu.

5.2.4. Weitere Parteien

Weitere Parteien sind: Die/der ProjektwerberIn selbst, der Umweltschutzanwalt/die Umweltschutzanwältin, die Gemeinden (Standortgemeinde und allenfalls angrenzende Gemeinden)⁴², das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, sowie – wie oben im Zusammenhang mit NachbarInnen erwähnt – allfällige andere Parteien, welche die Parteistellung aus einzelnen Materiangesetzen ableiten. Die Parteistellung von Umweltschutzanwaltschaften und Standortgemeinden wurden mit der UVP-G Novelle 2017 thematisch eingeschränkt, sie können nur noch Umweltschutz, bzw. Interessen der Standortgemeinde geltend machen. Neu geschaffen wurde in der Novelle 2018 der Standortanwalt: dieser ist ein „Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen“ (§ 2 Abs 6 UVP-G nF).

5.3. Was muss getan werden, um Parteistellung zu erlangen?

Für die einzelnen Arten von Parteien gelten jeweils spezifische Voraussetzungen, die für eine Parteistellung erfüllt sein müssen. Für NachbarInnen, Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen werden diese Voraussetzungen im Folgenden dargestellt.

5.3.1. NachbarInnen

Wie im vorigen Kapitel dargestellt, ist Grundvoraussetzung zur Erlangung der Parteistellung als NachbarIn die (zumindest mögliche) Verletzung in bestimmten, sogenannten subjektiven Rechten.

Um diese Parteistellung nicht bereits während des Verfahrens zu verlieren, ist darüber hinaus ein aktives Handeln der jeweiligen Partei erforderlich: Sie muss innerhalb einer bestimmten Frist Einwendungen erheben. Tut sie dies nicht, gehen ihre Parteistellung und ihre damit zusammenhängenden Rechte verloren („Präklusion“). Ob die Präklusion nach wie vor derart streng gehandhabt wird, ist derzeit umstritten (siehe dazu Punkt 3.12).

Es genügt jedoch nicht, bloß irgendwelche Einwendungen zu erheben. Vielmehr müssen sich die Einwendungen auf die „subjektiven Rechte“ beziehen, wegen derer überhaupt erst die Parteistellung erlangt wurde. Beispielsweise muss die Eigentümerin eines zu einem geplanten Vorhaben benachbarten Grundstückes, dessen einzige denkbare (persönliche) Benachteiligung in

⁴² Die Standortgemeinde hat jedenfalls Parteistellung. Andere Gemeinden nur dann, wenn sie unmittelbar an die Standortgemeinde angrenzen und darüber hinaus von wesentlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können (§ 19 Abs 3).

der befürchteten Staubentwicklung liegt, ihre Einwendung auch darauf stützen. Wendet sie hingegen zB ausschließlich Schädigungen eines in der Nähe befindlichen Naturschutzgebietes ein, so verliert sie ihre Parteistellung, da sie an der Erhaltung des Naturschutzgebietes kein „subjektives Recht“ hat.

Innerhalb welcher Frist und in welcher Form diese Einwendungen erhoben werden müssen, hängt davon ab, ob es sich um ein Großverfahren handelt.

In einem Großverfahren müssen NachbarInnen innerhalb der im Edikt angegebenen Frist von (mindestens) sechs Wochen, im Regelfall gleichbedeutend mit der Frist zur öffentlichen Auflage, schriftlich Einwendungen erheben.

Handelt es sich um kein Großverfahren, können Einwendungen entweder bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung (schriftlich oder mündlich), oder während der mündlichen Verhandlung erhoben werden. Während der Verhandlung können Einwendungen nur mündlich vorgebracht werden (§ 44 Abs 2 erster Satz AVG). Eine vorbereitete schriftliche Aufzeichnung der Einwendungen kann aber gegebenenfalls zum Bestandteil der Verhandlungsschrift gemacht werden.

5.3.2. Bürgerinitiativen

Eine Bürgerinitiative erlangt Parteistellung, wenn (§ 19 Abs 4):

- während der Frist zur öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages eine schriftliche Stellungnahme abgegeben wird (siehe oben 3.7.),
- die von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung ihren Wohnsitz in der Standortgemeinde oder in einer angrenzenden Gemeinde hatten und dort wahlberechtigt zu den Gemeinderatswahlen waren,
- durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt wurde, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzuführen und die datierte Unterschrift beizufügen sind.

Dabei sind einige Punkte besonders zu beachten:

- Die Bürgerinitiative entsteht durch die Abgabe der Stellungnahme samt Unterschriftenliste. Ob sich die unterstützenden Personen zuvor bereits in irgendeiner Form (zB als Verein) organisiert haben, spielt für das UVP-Verfahren keine Rolle.
- Die Unterschriftenliste hat sich klar und eindeutig auf die Stellungnahme zu beziehen und sie ist gleichzeitig mit dieser Stellungnahme einzubringen. Es ist nicht erlaubt, die Unterschriften schon vor der öffentlichen Auflage einzuholen. Wenn die dargestellten Vorgaben des § 19 Abs 4 nicht eingehalten werden, entsteht keine Bürgerinitiative und hat diese somit auch keine Parteistellung nach dem UVP-G.
- Aus der Stellungnahme muss hervor gehen, dass sich die Stellungnahme auf das konkret vorgelegte Vorhaben bezieht. In der Regel genügt es, wenn eine Stellungnahme inhaltlich etwa knapp eine A4-Seite umfasst. Die Stellungnahme kann später konkretisiert werden, ohne dass hierzu erneut eine Unterschriftenliste vorgelegt werden müsste.

An die Stellungnahme werden keine allzu strengen Anforderungen gestellt, es können darin auch bloß allgemeine Ausführungen zu möglichen negativen Auswirkungen enthalten sein. Um den Verlust der Parteistellung zu vermeiden, empfiehlt es sich jedoch, fristgerecht konkrete, qualifizierte Einwendungen zu erheben.⁴³ Fristgerecht bedeutet in der Regel: In Großverfahren während der im Edikt angegebenen Stellungnahmefrist, in sonstigen Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung.⁴⁴

Außerdem ist zu betonen, dass die Begriffe Standortgemeinde und angrenzende Gemeinde (§ 19 Abs 4) in Bezug auf die Unterschriften bei Vorhaben nach dem dritten Abschnitt (Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken, siehe unten Kapitel 6.) alle Gemeinden (und angrenzenden Gemeinden) umfassen, über deren Gebiet sich eine Trasse (bzw ein Vorhaben) erstreckt. Zum Beispiel könnten sich für die Trasse der Nordautobahn von Wien nach Mistelbach BürgerInnen aus allen betroffenen oder an solche angrenzenden Gemeinden zu einer oder mehreren Bürgerinitiativen zusammenschließen.

Für weitergehende Informationen zu Bürgerinitiativen und Hilfestellung bei der Gründung einer solchen siehe: <http://www.oekobuero.at/buergerinitiativen-starterset>

5.3.3. Umweltorganisationen

Um als Partei am Verfahren teilnehmen zu können, muss eine Umweltschutzorganisation zunächst folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss durch einen Bescheid des Umweltministeriums als „Umweltorganisation“ anerkannt worden sein (§ 19 Abs 7). Dies erfolgt durch ein eigenes Anerkennungsverfahren, in dem die Umweltschutzorganisation nachzuweisen hat, dass sie
 - ein Verein oder eine Stiftung ist,
 - deren Vereins- bzw. Stiftungszweck der Schutz der Umwelt ist,
 - zumindest drei Jahre mit diesem Zweck aktiv war und
 - dass sie gemeinnützig tätig ist.
 - Mit der UVP-G Novelle 2018 kommt darüber hinaus das Erfordernis für Vereine, dass sie zumindest 100 Mitglieder haben. Dies muss der Behörde glaubhaft dargelegt werden.
 - Darüber hinaus ist darzulegen, in welchem Bundesland die Umweltschutzorganisation tätig ist.

Es gibt eine Liste der anerkannten Umweltschutzorganisationen auf der Webseite des BMNT. Diese Liste hat jedoch nur deklarativen Charakter – das heißt, dass für die Parteistellung jedenfalls ein eigener Anerkennungsbescheid nach § 19 Abs 7 erforderlich ist.

⁴³ Vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, § 19.

⁴⁴ Vgl. oben die Ausführungen zu Einwendungen von NachbarInnen.

Im Bescheid des BMNT wird neben der grundsätzlichen Anerkennung als Umweltorganisation auch der jeweilige Tätigkeitsbereich festgestellt, der entweder das gesamte Bundesgebiet oder einzelne Bundesländer umfassen kann. Als Parteien können Umweltorganisationen nur hinsichtlich Vorhaben in einem Bundesland ihres Tätigkeitsbereiches, oder in einem direkt daran angrenzenden Bundesland, teilnehmen.

- Um an einem Verfahren als Partei teilnehmen zu können, muss eine anerkannte Umweltschutzorganisation darüber hinaus innerhalb der Frist der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages Einwendungen erheben. Im Gegensatz zu Bürgerinitiativen genügt hierfür eine allgemeine Stellungnahme nicht. Vielmehr muss die Umweltschutzorganisation – ähnlich wie NachbarInnen – eine konkrete, befürchtete Gefährdung in ihren subjektiven Rechten vorbringen. Als subjektives Recht gilt bei Umweltschutzorganisationen jedoch (wie bei Bürgerinitiativen) die Einhaltung sämtlicher Umweltschutzvorschriften. Um die Parteistellung zu wahren, muss eine Umweltschutzorganisation also innerhalb der Auflagefrist eine Stellungnahme abgeben, die sich auf das jeweilige Vorhaben bezieht und die konkrete Umweltschutzinteressen anführt, die die Umweltschutzorganisation als durch das Vorhaben gefährdet ansieht.
- Die Voraussetzungen zur Teilnahme als Partei am Verfahren wurden für Umweltschutzorganisationen im Zuge der UVP-G Novelle 2018 durch eine zusätzliche Bedingung drastisch verschärft: Vereine müssen nun mindestens 100 Mitglieder aufweisen und Verbände mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen (§ 19 Abs 6 nF). Umweltorganisationen sind neben dem Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren auf Basis des § 19 Abs 7 UVP-G auch in anderen Rechtsbereichen, die auf diese UVP-G Bestimmung verweisen (GewO,⁴⁵ MinRoG,⁴⁶ einige Landesgesetze⁴⁷ sowie zukünftig das AWG,⁴⁸ das IG-L,⁴⁹ das WRG⁵⁰ und das EG-L⁵¹) als Partei teilnahmeberechtigt. Gegen die Bestimmung der Beschränkung auf Vereine mit mindestens 100 Mitgliedern bestehen europa-, völker- und verfassungsrechtliche Bedenken. Problematisch (aus datenschutzrechtlicher Sicht) könnte auch die Vorgabe sein, dass das Vorhandensein der Mitglieder glaubhaft zu machen ist – das hängt von der verlangten Form der Glaubhaftmachung ab.

⁴⁵ § 356b Abs 7, BGBl I 194/1004 idF BGBl I 96/2017.

⁴⁶ § 121 Abs 13, BGBl I 38/1999 idF BGBl I 80/2015.

⁴⁷ § 57j Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – Ktn NSchG 2002, LGBl 79/2002; § 20b Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 – K-FLG, LGBl 64/1979 idF LGBl 85/2013; § 7 Steiermärkisches Gentechnikvorsorgegesetz, LGBl 97/2002 idF LGBl 83/2017; § 24b Steiermärkisches Einforstungs-Landesgesetz 1983, LGBl 1/1983 idF LGBl 139/2013; § 5a Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz LGBl 53/2005 idF LGBl 19/2016; etc.

⁴⁸ §§ 40 Abs 1, 40a Abs 1, 42 u 78c, RV 270 d.b. XXVI GP,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00270/fname_710395.pdf (11.10.2018).

⁴⁹ § 9a, RV 270 d.b. XXVI GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00270/fname_710395.pdf (11.10.2018).

⁵⁰ §§ 102 u 107, RV 270 d.b. XXVI GP,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00270/fname_710395.pdf (11.10.2018).

⁵¹ § 6 Abs 7-10, RV 271 d.b. XXVI GP,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00271/fname_710461.pdf (11.10.2018).

6. Sonderregelungen bei Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken

6.1. Der dritte Abschnitt des UVP-G

Der dritte Abschnitt des UVP-G regelt das UVP-Verfahren für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (§ 23a ff.).

Als Bundesstraßen im Sinne des UVP-G gelten Autobahnen und Schnellstraßen, welche im Anhang des Bundesstraßengesetzes (BStG) angeführt sind, irreführender Weise jedoch nicht Straßen mit der Bezeichnung „Bundesstraßen“ (zB „B 1“), da diese vor einigen Jahren in die Zuständigkeit der Bundesländer übertragen wurden.

Ob ein Vorhaben einer UVP nach dem dritten Abschnitt unterzogen werden muss, ergibt sich nicht aus Anhang 1, sondern direkt aus § 23a und § 23b.

6.1.1. Ein normales (also nicht vereinfachtes) UVP-Verfahren nach dem dritten Abschnitt ist bei folgenden Vorhaben durchzuführen:

- Neubau von (Teilabschnitten von) Bundesstraßen und Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken;
- Neubau von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihren Teilabschnitten auf mind. 10 m Länge;
- Ausbau von bestehenden Bundesstraßen von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen auf mind. 10 km Länge;
- Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn (Straße) auf mind. 10 km Länge;
- Änderung bestehender Eisenbahnstrecken auf mind. 10 km Länge, wenn dadurch die neue Trasse mehr als 100 m von der bestehenden abweicht.

6.1.2. Ein vereinfachtes UVP-Verfahren nach dem dritten Abschnitt ist bei folgenden Vorhaben durchzuführen (wenn nicht bereits eine „normale“ UVP durchzuführen ist):

Bundesstraßen (§ 23a Abs 2):

- Neubau von Anschlussstellen, wenn die Prognose eine durchschnittliche Nutzung von zumindest 8.000 Fahrzeugen/Tag innerhalb von fünf Jahren (bzw. unter gewissen Umständen innerhalb von zehn Jahren) ergibt;
- Vorhaben, die einer UVP-Pflicht nach Abs 1 nicht unterliegen, da sie kürzer als 10 km sind, jedoch zusammen mit anderen innerhalb der letzten 10 Jahre dem Verkehr freigegeben Stücken 10 km lang sind (Kumulation);
- nach Durchführung einer Einzelfallprüfung Ausbaumaßnahmen sonstiger Art, wenn
 - ein schutzwürdiges Gebiet des Anhangs 2 berührt wird und
 - nicht eine der Ausnahmegestimmungen des § 23a Abs 2 Ziffer 3 (zB Kriechspuren, Rampenverlegungen, Errichtung von Parkplätzen bis 750 Stellplätze, etc.) greift.

Hochleistungsstrecken (§ 23b Abs 2):

- Änderung von Fernverkehrsstrecken durch Änderung der Trasse oder Zulegung eines Gleises, jeweils auf weniger als 10 km Länge;
- Neubau von Eisenbahnstrecken bei Berührung von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B, C oder E aus Anhang 2 – nach Einzelfallprüfung (EFP);
- Änderung von Eisenbahnstrecken, wenn die geänderte Trasse mehr als 100 m von der bestehenden entfernt ist und ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A, B, C oder E des Anhangs 2 berührt wird – nach EFP;
- Änderung von Strecken durch Zulegung eines Gleises von mind. 2,5 km Länge bei Berührung schutzwürdigen Gebieten der Kat. A, B oder C – nach EFP;
- Deutliche Kapazitätsausweitung stark befahrener Strecken, wenn dadurch ein Siedlungsgebiet (Kat. E) berührt wird (siehe im Detail § 23b Abs 2 Z 1 lit. d) – nach EFP;
- Vorhaben des Abs 1 unter 10 km Länge, wenn es in den letzten 10 Jahren gemeinsam mit anderen Vorhaben zu 10 km Länge kommt (siehe im Detail § 23b Abs 2 Z 3) – nach EFP.

Wenn durch den Bau einer Hochleistungsstrecke auch andere Tatbestände des Anhang 1 erfüllt werden, so richtet sich dennoch das gesamte UVP-Verfahren nach dem dritten Abschnitt. Sofern nach diesem die UVP im vereinfachten Verfahren zu führen ist, gilt das auch für jenen Teil der UVP, der unter Anhang 1 fällt (und daher grundsätzlich einer „normalen“ UVP zu unterziehen wäre).

6.2. Unterschied zum teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren

Im konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G werden alle nach verschiedensten Verwaltungsgesetzen notwendigen Genehmigungen durch eine einzige UVP-Genehmigung ersetzt. Hierfür wird auch nur ein einziges Verfahren durchgeführt, für welches die Landesregierung zuständig ist. Die einzelnen Materiengesetze (ForstG, Gewerbeordnung, etc.) werden dabei mit angewendet (siehe Punkt 1.3.).

Beim Verfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G kommt es zwar ebenfalls zu einer Verfahrenskonzentration. Es wird jedoch nicht ein einziges, sondern zwei getrennte Verfahren durchgeführt, die jeweils als „teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren“ bezeichnet werden. Das UVP-Verfahren ist sozusagen auf zwei Verfahren aufgeteilt: Eines bei der/dem BundesministerIn für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und eines bei der jeweiligen Landesregierung.

Die/der BMVIT kann im Einzelfall den zuständigen Landeshauptmann mit der Führung ihres/seines Verfahrens beauftragen, die jeweilige Landesregierung kann ihre Zuständigkeit an die örtliche Bezirksverwaltungsbehörde delegieren.

6.3. Zuständigkeit der Behörden

6.3.1. Die Zuständigkeiten der/des BMVIT

Die/der BMVIT hat in ihrem/seinem teilkonzentrierten Verfahren all jene für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die in den Vollzugsbereich des Bundes fallen (§ 24 Abs 1). Welche Materien das sind, ergibt sich im Wesentlichen aus der Auflistung des Art 10 B-VG. Materien, die dort nicht genannt sind, fallen grundsätzlich in die Vollzugszuständigkeit des Landes, sind also im Verfahren bei der/dem BMVIT nicht abzuhandeln. Zu den Materien, die vom Bund vollzogen werden und deren Bestimmungen daher von der/dem BMVIT mitanzuwenden sind, zählen zB: Forstwesen (ForstG), Wasserrecht (WRG), Verkehrswesen hinsichtlich Eisenbahnen (EisBG), die meisten Angelegenheiten betreffend Bundesstraßen (BStG), uvm.

Wesentliches Merkmal von UVP-Verfahren ist jedoch nicht nur die (Teil-)Konzentration, also die Bündelung der einzelnen materienrechtlichen Verfahren. Zentraler Bestandteil jedes UVP-Verfahrens ist vielmehr die „UVP im engeren Sinn“, also bspw. die Einreichung und Prüfung der UVE und die Erstellung eines UV-GA bzw. einer ZBA. Bei Verfahren nach dem dritten Abschnitt stellt sich die Frage, in welchem der beiden teilkonzentrierten Verfahren diese „UVP im engeren Sinn“ durchzuführen ist. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, die Zuständigkeit hierfür bei der/dem BMVIT anzusiedeln. Diese/r hat also nicht nur die oben genannten Materiengesetze anzuwenden (und die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nach diesen zu beurteilen), sondern insbesondere auch für die Erstellung des UV-GA bzw. der ZBA zu sorgen.

Weiters ist die/der BMVIT für die Koordination mit der Landesregierung zuständig (§ 24f Abs. 7). Die Ergebnisse der „UVP im engeren Sinn“ sind sowohl von der/dem BMVIT als auch von der Landesregierung in ihrer jeweiligen Entscheidung zu berücksichtigen.⁵² Teil der Koordinierungsfunktion der/des BMVIT ist es daher abzustimmen, wie die Ergebnisse der „UVP im engeren Sinn“ in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist auf eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken.

Die/der BMVIT ist ebenfalls zuständige Behörde für ein allfälliges Feststellungsverfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G.

6.3.2. Die Zuständigkeit der Landesregierung

Die Landesregierung hat ebenfalls ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in welchem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat (§ 24 Abs 3). Davon umfasst sind zB Naturschutz-, Bau-, Jagd-, und Fischereirecht.

⁵² Dies ergibt sich aus § 24 Abs. 3 und 6. Dieses „Berücksichtigungsgebot“ ist auch europarechtlich normiert (Art 8 UVP-RL).

Eine Interpretation dahingehend, dass das BMVIT-UVP-Verfahren für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren keinerlei Bedeutung hätte, ist folglich unzulässig. Es ist auch davon auszugehen, dass bei der Durchführung der UVP durch den/die BMVIT auch jene Aspekte geprüft werden, welche zur endgültigen Entscheidung den anderen Behörden zugeordnet sind, ohne deren Entscheidung jedoch vorwegnehmen zu können.

6.4. Ähnlichkeiten zwischen dem zweiten und dem dritten Abschnitt

In vielen Aspekten entspricht der dritte Abschnitt dem zweiten, teilweise wird sogar direkt auf Bestimmungen des zweiten Abschnitts verwiesen. Durch die vielen Verweisungen ist der dritte Abschnitt für die/den RechtsanwenderIn schwierig zu lesen.

Hinsichtlich des vorliegenden Textes gilt: Sofern keine besonderen Abweichungen dargestellt werden, gilt das zum zweiten Abschnitt Gesagte. Im Zweifelsfall ist der Blick ins Gesetz unumgänglich.

6.5. Wesentliche Abweichungen des dritten Abschnitts

Viele Abweichungen sind eine unmittelbare Folge der Aufteilung des UVP-Verfahrens in zwei getrennte, jeweils teilkonzentrierte Verfahren.

6.5.1. Doppelte Verfahrensschritte

Verfahrensschritte wie die Einreichung der Unterlagen des Projektwerbers, Kundmachungen, Veröffentlichungen und mündliche Verhandlungen erfolgen nicht nur einmal, wie bei konzentrierten Verfahren gemäß des zweiten Abschnitts, sondern getrennt voneinander je einmal im Verfahren bei der/dem BMVIT und einmal im Verfahren der Landesregierung. Parteien, inklusive Umweltschutzorganisationen und Bürgerinitiativen, finden es daher oft schwierig, zum richtigen Zeitpunkt bei der richtigen Behörde Einwendungen zu erheben, um ihre Parteistellung zu wahren. Verfahren nach dem dritten Abschnitt sind infolgedessen weniger bürgerInnenfreundlich.

6.5.2. Eingeschränkter NachbarInnenchutz

Eine weitere erhebliche Einschränkung der Rechte der Öffentlichkeit betrifft den Schutz der NachbarInnen. Die Einschränkung betrifft den Fall, dass durch die Verwirklichung eines Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von NachbarInnen bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet wird, als NachbarInnen des geplanten Vorhabens belastet werden. In diesem Fall gilt das Gebot des Belästigungsschutzes als erfüllt, wenn die Belästigung der NachbarInnen so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann (§ 24f Abs. 2). Dies bedeutet, dass bei solchen Vorhaben unter Umständen Belästigungen von NachbarInnen zulässig sein können, die ohne dieser Sonderbestimmung als unzumutbar gelten würden. Bestehen jedoch besondere Immissionsschutzvorschriften, so sind diese trotz der Sonderbestimmung des § 24f Abs. 2 jedenfalls zu berücksichtigen.⁵³

6.5.3. Fristen

Auch die Entscheidungsfristen sind für Vorhaben nach dem dritten Abschnitt abweichend geregelt:

⁵³ Dieses sogenannte Entlastungsprivileg war ursprünglich nur bei Straßenbauvorhaben anzuwenden. Seit der UVP-G Novelle 2012 (BGBl. I Nr. 77/2012) gilt es auch für Eisenbahn- und Hochleistungsstrecken (sowie bestimmte andere Vorhaben nach dem zweiten Abschnitt).

In Feststellungsverfahren hat die/der BMVIT acht (statt sechs) Wochen Zeit, um eine Entscheidung zu treffen (§ 24 Abs 5).

In Genehmigungsverfahren beträgt die Entscheidungsfrist – sowohl in vereinfachten als auch in normalen – Verfahren zwölf Monate (anstatt sechs bzw. neun Monate).

6.5.4. Aufschiebender Rechtsschutz

Beschwerden an das BVwG haben aufschiebende Wirkung, wenn diese nicht im Einzelfall vom BVwG ausgeschlossen wird. Das gilt sowohl für Verfahren nach dem zweiten als grundsätzlich auch für Verfahren nach dem dritten Abschnitt. Für letztere besteht jedoch eine besondere Übergangsbestimmung. In Verfahren nach dem dritten Abschnitt haben Beschwerden gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden (also im Normalfall der/des BMVIT oder der Landesregierung) keine aufschiebende Wirkung, wenn das Verfahren vor dem 31.12.2012 eingeleitet und die bekämpfte Entscheidung vor dem 31.12.2013 getroffen wurde.⁵⁴

⁵⁴ Diese Sonderregel betrifft und begünstigt eine Reihe politisch bedeutsamer Großprojekte, wie bspw. den Semmeringbasistunnel.

Für Rückfragen und Kommentare:

ÖKOBÜRO

Neustiftgasse 36/3a

A- 1070 Wien

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für ein Nachhaltigkeit und Tourismus:

 **Bundesministerium**
Nachhaltigkeit und
Tourismus